



An der Amtstafel Radstadt
angeschlagen vom 09.04.26
bis 31.07.26
Für den Bürgermeister:



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Allg. Verwaltung
Martina Pessentheiner
06452/4292-17
sekretariat@radstadt.at
Unser Zeichen: Gap/Pes

AZ: 63/2026

Datum: 09.04.2026

Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen gemäß §§ 43 iVm 94d
der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.;
Erlassung eines Halte- und Parkverbotes in der Schernbergstraße 13 5550 Radstadt

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Radstadt erlässt Sandok Parkash, Schernbergstraße 13, 5550 Radstadt, anlässlich Anlieferungen vor dem Geschäftslokal zwecks Umgestaltung, gemäß §§ 43 iVm 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. nachstehende

VERORDNUNG

Das Halten und Parken ist im Zeitraum vom 13.04.2026 bis 31.07.2026 in der Schernbergstraße 13, 5550 Radstadt, auf einer Länge von 2 Parkplätzen durchgehend verboten

Hierzu ist folgende Beschilderung anzubringen:

- a.) Die Halte- und Parkverbotschilder (Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit.a Ziffer 13b, der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. Anfang und Ende) sind in ausreichender Anzahl gut sichtbar aufzustellen;
- b.) Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat am 10.04.2026 bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen.
- c.) **Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Parkflächen umgehend zu räumen, zu säubern und für den Verkehr freizugeben.** Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen sind wieder in Wirkung zu setzen.
- d.) Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft;



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0

E-Mail: info@radstadt.at

UID Nr: ATU37452706

Nachstehende weitere Auflagen sind einzuhalten:

1. Die aufgrund der beigelegten Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
2. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48-57 und d. Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
3. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und sonstigen Einrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge, ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
6. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der Anbringung und Entfernung Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und dem Stadtamt Radstadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen, auf Verlangen, schriftlich bekannt zu geben.

Der Bürgermeister

DI (FH) Harald Gappmaler BSc.



Erght an:

- Sandok Parkash, Mauerbach 10, 5550 Radstadt 5550 Radstadt, per Mail
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann/Pongau, per Mail
- Referat Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung, per Mail
- Amtstafel
- Gemeindebauhof, per Mail
- Bauamtsleitung, per Mail